

Steuern agrar

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Nr. 1/2024

Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung: Schlechte Nachrichten vom Bundesfinanzhof

Schlechte Nachrichten für alle Landwirte, die von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung gewechselt sind oder wechseln wollen: Sie haben keinen konkreten Anspruch auf Vorsteuererstattung für Wirtschaftsgüter, die sie als Pauschalierer angeschafft und als Regelbesteuerer veräußert haben. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Vorsteuer pro Wirtschaftsgut mindestens 1.000 € beträgt. Für Landwirte, die einen Stall gebaut oder einen Traktor gekauft haben, ist diese Hürde kein Problem. Beim Erwerb von Ferkeln, Küken, Kühen etc. dagegen schon, denn sie gelten

jeweils als ein Wirtschaftsgut. Und für diese werden bei der Anschaffung weit weniger als 1.000 € Vorsteuer fällig.

Für Tierhalter ist das Urteil eine Enttäuschung, zumal das Finanzgericht Niedersachsen bisher kein Problem darin sah, auch bei geringeren Beträgen Vorsteuer abzuziehen (BFH, Urteil vom 12.7.2023, Az.: XI R 14/22).

Hinweis: Nach derzeitigem Verhandlungsstand im Vermittlungsausschuss erfolgt keine Änderung des Pauschalierungssatzes von 9 % (Redaktionsschluss 29.2.2024). Dennoch sollten Unternehmer prüfen, ob noch ein Pauschalierungsvorteil besteht.

Kooperationen: Nicht in die Gewerblichkeit rutschen

Beteiligt sich eine Personengesellschaft mit landwirtschaftlichen Einkünften an einer anderen Personengesellschaft, die gewerbliche Einkünfte erzielt, werden auch die landwirtschaftlichen Einkünfte gewerbliche Einkünfte. Das hat der Bundesfinanzhof nun entschieden.

In der Landwirtschaft dürfte der Richterspruch einige Betriebe treffen. So wählen die meisten Landwirte z.B. für eine Tierhaltungskooperation die Form einer Kommanditgesellschaft oder einer GbR. Diese beteiligen sich dann wiederum nicht selten an einer GbR, die gewerbliche Einkünfte generiert zum Beispiel aus einer Solarstromanlage auf dem Dach

des Stallgebäudes der Tierhaltungsgesellschaft.

Für die sogenannte Abfärbung gelten in der Regel Geringfügigkeitsgrenzen. Beispiel: Sie haben mit Ihrer Tochter eine GbR gegründet und die bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Mit der GbR betreiben Sie auch eine Solaranlage, mit der Sie gewerbliche Einkünfte erzielen. Dann werden Ihre land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte erst gewerblich, wenn:

- die Solareinnahmen mehr als 3 % des gesamten Nettoumsatzes ausmachen und
- mehr als 24.500 €/Wirtschaftsjahr betragen.

Nur wenn Sie diese Grenzen unterschreiten, werden Ihre land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte nicht umqualifiziert. Diese Ausnahmen gelten laut BFH aber nur bei einer Seitwärtsinfektion, also immer dann, wenn ein Betrieb z.B. neben landwirtschaftlichen Einkünften auch gewerbliche Einkünfte generiert.

Wenn Ihre landwirtschaftliche Personengesellschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt ist, sogenannte Aufwärtsinfektion, gibt es diese Grenze nicht. Sobald gewerbliche Einkünfte vorliegen, infizieren diese den ganzen „Konzern“ so die Richter (BFH, Urteil vom 5.9.2023, Az.: IV R 24/20).

Ebay und Airbnb: Das Finanzamt liest mit

Wer Lebensmittel über Ebay verkauft oder z.B. seine Ferienwohnung über Airbnb vermietet, muss sich auf Ärger mit dem Finanzamt einstellen. Denn seit dem 1.2.2024 müssen die Plattformen Ihre Umsätze automatisch an das für Sie zuständige Finanzamt übermitteln. Die Meldepflicht greift allerdings nur, wenn Sie pro Kalenderjahr und Plattform 30 Verkäufe oder Dienstleistungen getätigt und dabei insgesamt mehr als 2.000 € eingenommen haben. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern hin. Wichtig: Wird auch nur eine der beiden Grenzen überschritten, müssen die Plattformen das Finanzamt informieren.

Beispiel: Landwirt A verkauft in 32 Online-Auktionen Schinken im Gesamtwert von 1.500 €. Damit unterschreitet A zwar die Betragsgrenze in Bezug auf den Gesamtbetrag, aber in mindestens 30 Fällen hat ein Warenverkauf stattgefunden. In diesem Fall meldet die Plattform den Umsatz an das Finanzamt von A.

Laut Bayerischem Landesamt für Steuern handelt es sich bei den Grenzen (30 Fälle bzw. 2.000 €) nicht um steuer-

liche Freibeträge oder Freigrenzen. Das zuständige Finanzamt entscheidet anhand der Umstände des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang die gemeldeten Umsätze der persönlichen Steuerpflicht des Plattformnutzers unterliegen. Beachten Sie zudem folgendes:

- Wenn Sie Privatvermögen verkaufen und dabei einen Gewinn einstreichen, müssen Sie diesen normalerweise versteuern. Haben Sie den Gegenstand jedoch länger als ein Jahr besessen, entfällt die Steuerpflicht. Mit anderen Worten: Wenn Sie Gegenstände verkaufen, die Sie bereits länger als ein Jahr besitzen, zahlen Sie keine Steuern.
- Erzielen Sie mit Ihren steuerpflichtigen Privatverkäufen nicht mehr als 599 € Gewinn pro Jahr, sind Ihre Einkünfte ebenfalls steuerfrei. Wenn Sie mehr Gewinn machen, müssen Sie den gesamten Betrag versteuern.
- Ist Ihr Umsatz geringer als 22.000 € pro Jahr, gelten Sie als Kleinunternehmer. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer abführen. Dazu müssen Sie sich beim Finanzamt als Kleinunternehmer anmelden. Im Gegenzug haben Sie aber auch keinen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer.

Tierhaltungskooperationen: Umsatzsteuer für den Vorabgewinn

Die meisten Tierhaltungskooperationen pauschalieren ihre Umsätze. Allerdings sollten Sie sehr genau die Regeln beachten, wenn Sie einen sogenannten Vorabgewinn mit Ihren Gesellschaftern vereinbart haben. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Finanzämter im Nachgang dafür Umsatzsteuer verlangen.

Hintergrund: Die Gesellschaften zahlen ihren Mitgliedern oft verschiedene Entgelte – beispielsweise dafür, dass die beteiligten Landwirte der Kooperation ihre Vieheinheiten überlassen. Meistens übernimmt auch

einer der beteiligten Gesellschafter die Betreuung des Stalles und bekommt dafür ebenfalls eine Vorabvergütung. Nicht wenige Kooperationen bezeichnen diese Entgelte als Vorabgewinn und gehen davon aus, dass dieser umsatzsteuerfrei ist. Die Umsatzsteuerpflicht hängt aber vom Vertrag ab. Immer dann, wenn ein Gesellschafter für einen Leistungsaustausch einen Vorabgewinn erhält, fällt Umsatzsteuer an. Entscheidend sind die Vereinbarungen und wie Sie diese umsetzen. Beachten Sie:

- Fällt der Vorabgewinn für eine

Leistung an, z.B. Füttern der Tiere, ist dies ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch. Ein Anhaltspunkt dafür: Die Gesellschaft verbucht den Vorabgewinn als Aufwand.

- Wird der Vorabgewinn auch gezahlt, wenn die Gesellschaft Verluste einfährt, liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor.

- Umsatzsteuerpflichtig ist auch eine Vorabvergütung für die reine Überlassung von Vieheinheiten.

Nur eine relative Gewinnbeteiligung – ohne Vergütung für die Vieheinheiten – ist steuerfrei.

Neues Gesellschaftsregister: Was Sie beachten sollten

Zum Jahreswechsel ist das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Darin ist auch die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters vorgesehen. In diesem können sich auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) freiwillig eintragen lassen. Wenn die GbR allerdings z.B. Grundstücke oder Anteile an einer GmbH kauft, ist der Eintrag verpflichtend. Für den Eintrag benötigen Sie einen Notar. Das Register fin-

den Sie auf www.handelsregister.de. Die Firmierung lautet nach der Eintragung „eGbR“.

Ist Ihre GbR bereits im Grundbuch eingetragen, besteht keine Verpflichtung zur Registrierung. Ändert sich jedoch die Gesellschafterstruktur oder Sie möchten eine Grundschuld eintragen lassen, ist dies nur nach der Eintragung im Gesellschaftsregister möglich. Entsprechendes gilt für Biogas- oder Solar- oder vergleichbare GbRs.

IAB: Wenn Sie die Gewinngrenze überschreiten

Die Grenzen, um einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Anspruch nehmen zu können, sind streng: So darf Ihr Gewinn 200.000 € im Wirtschaftsjahr nicht überschreiten. Allerdings ist der steuerliche Bilanzgewinn entscheidend, nicht der tatsächlich zu versteuernde Gewinn. Das zeigt ein Fall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg.

Ein Finanzamt hatte einem Gewerbebetrieb die Gewinnermittlung im Nachgang korrigiert. Unter anderem strichen die Beamten dem Unternehmer Betriebsausgaben und Gewerbesteuer, wodurch sich der Gewinn auf deutlich über 200.000 € erhöhte. Das Finanzamt war der Ansicht: Die Grenze für den IAB sei überschritten.

Die Richter entschieden hingegen: Außerbilanzielle Korrekturen beeinflussen die Gewinngrenze nicht. Entscheidend ist der ursprüngliche Bilanzgewinn, nicht der später zu versteuernde Gewinn (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 2.5.2023, Az.: 10 K 1873/22; Revision vor dem BFH, Az.: X R 14/23).

Erbschaftssteuer per Gutachter drücken

Sie haben eine Immobilie geerbt? Dann setzt das Finanzamt nicht selten einen Wert für die Berechnung der Erbschaftsteuer an, der deutlich über dem tatsächlichen Verkehrswert liegt. Dagegen können Sie sich wehren, in dem Sie ein Gutachten erstellen lassen. In einem konkreten Fall hatte ein Erbe nur 50 % einer Immobilie geerbt. Per Gutachter wies er nach, dass der Wert der Immobilie geringer ist, als der eigentliche Verkehrswert. Vom hälftigen Mitei-

gentumsanteil sei ein Abschlag vorzunehmen, weil ein Erwerb für Dritte zu hohen Risiken führen würden. Somit sinke der Verkehrswert der Immobilie bei der Ermittlung der Erbschaftssteuer. In diesem Fall konnte der Erbe sogar einen Abschlag von 20 % durchsetzen. Nun muss allerdings noch abschließend der Bundesfinanzhof entscheiden (Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.11.2022, Az.: 3 K 1201/21, Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: II R 57/22).

Verzicht auf Nießbrauch ist steuerfrei

In der Landwirtschaft kommt der Nießbrauch relativ oft vor. So übertragen beispielsweise viele Landwirte ihren Hof auf die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger und erhalten im Gegenzug weiterhin einen Teil der Einkünfte.

Sollten Sie ein Nießbrauchsrecht besitzen und irgendwann auf dieses gegen Geld oder andere Ansprüche

verzichten, ist dies keine steuerpflichtige Veräußerung. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichtes Münster hervor. Danach ist die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchsrechts kein Veräußerungsvorgang, sondern ein veräußerungsähnlicher Vorgang.

Unter einer Anschaffung bzw. Veräußerung sei der entgeltliche Erwerb und die entgeltliche Übertragung eines

Wirtschaftsguts auf einen Dritten zu verstehen, so die Richter. Eine Veräußerung setze somit auch einen Rechtsträgerwechsel voraus. In konkreten Fall liege aber nur ein Verzicht vor. Das Nießbrauchsrecht ging nicht auf andere über. Demnach liegt keine Anschaffung vor, auch nicht i.S.d. §23 EStG (FG Münster, Urteil vom 12.12.2023, Az.: 6 K 2489/22 E).

Baudenkmal steuerfrei vererben

Ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude auf Ihrem Hof können Sie überwiegend steuerfrei vererben. Der Fiskus gewährt Ihnen einen 85-prozentigen Nachlass, wenn Sie nachweisen können, dass:

- es sich bei dem Baudenkmal um erhaltenswerten Grundbesitz handelt und die Erhaltung des Gebäudes im öffentlichen Interesse liegt.
- eine sogenannte „dauerhafte Unrentierlichkeit“ vorliegt. Das heißt für eine Dauer von zehn Jahren nach dem Er-

werb müssen die Kosten permanent über den Einnahmen liegen. Der Fiskus schaut jedoch genau hin, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen. So verwehrt in einem Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen das Finanzamt die Steuerbefreiung, weil der Kläger nicht ausreichend nachweisen konnte, dass eine dauerhafte Unrentierlichkeit vorliegt. Auch änderte der eingeräumte Nießbrauch nichts, durch den der Kläger keine Einnahmen erzielte (FG Niedersachsen, Urteil vom 23.8.2023, Az.: 3 K 462/22).

Erbe: So bestimmen Sie die Anzahl der Beschäftigten

Die meisten Landwirte müssen sich keine Sorgen machen, wenn Sie einen Hof übertragen bekommen: Land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist nach wie vor steuerbegünstigt. Sie können entweder 85 % oder 100 % des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von der Steuer befreien lassen. Dazu müssen Sie Ihren geerbten Betrieb lediglich mindestens fünf Jahre lang (bei 85 %-Befreiung) oder

mindestens sieben Jahre lang bei einer 100 %-Verschonung in der Vermögensart behalten. Und Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten dürfen nicht im großen Stil Arbeitsplätze abbauen.

Wie genau die Anzahl der Mitarbeiter zu erfassen ist, zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes in Münster. Danach ist die Anzahl der auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäf-

tigten entscheidend. Dazu zählen der Geschäftsführer und geringfügig Beschäftigte. Auch Angestellte, die neben ihrer Beschäftigung im Unternehmen in anderen Betrieben des Eigentümers beschäftigt sind, müssen Sie mitzählen. Nur Saisonarbeitskräfte, die max. für sechs Monate im Betrieb mitgeholfen haben, müssen Sie nicht erfassen (Urteil vom 10.8.2023, Az.: 3 K 2723/21 F).

Wenn die Betriebsfeier zur Steuerfalle wird

Betriebsfeiern fördern das Betriebsklima. So haben viele Betriebe mit Mitarbeitern mittlerweile neben einer Weihnachtsfeier beispielsweise im Sommer einen Betriebsausflug im Angebot. Dabei müssen Sie jedoch folgendes bedenken:

1. Lohnsteuer: Pro anwesendem Mitarbeiter steht Ihnen ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von insgesamt 110 € zu. Diesen Betrag dürfen Sie je für zwei Veranstaltungen pro Jahr geltend machen. Bei diesen 110 € handelt es sich um einen Freibetrag und keine Freigrenze. Das heißt, ist die Feier pro Person teurer, müssen Sie den Betrag, der die

110 € übersteigt, der pauschalen Lohnsteuer von 25 % zuzüglich Kirchensteuer unterwerfen.

Hinweis: Nach dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes soll der Freibetrag ab dem 1.1.2024 auf 150 € pro Arbeitnehmer erhöht werden.

Umsatzsteuer: Auch hier sind die 110 € entscheidend. Anders als bei der Lohnsteuer gilt hier aber eine Freigrenze von 110 € (kein Freibetrag). Ein auch nur geringfügiges Überschreiten führt dazu, dass der Vorsteuerabzug vollständig entfällt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.5.2023, Az.: V R 16/21).

Kurz und bündig

Personengesellschaften: Übertragen Sie ein Grundstück von einer GbR auf eine Ihrer anderen personenidentischen GbR, decken Sie keine stillen Reserven auf. Das gilt auch für die Übertragung anderer Wirtschaftsgüter (BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, Az.: 2 BvL 8 13).

Familienheim: Haben Sie mehrere Flurstücke geerbt, ist nur das mit dem Familienheim bebaute Flurstück erbschaftsteuerbefreit. Das gilt auch, wenn das Grundbuch die Flurstücke als ein Grundstück ausweist (FG Niedersachsen, Urteil vom 12.07.2023, Az.: 3 K 14/23, Revision BFH, Az.: II R 27/23).

Notargebühren: Die Notarkosten bei der Hofübergabe errechnen sich anhand eines Geschäftswertes, welcher sich aus dem vierfachen des letzten Einheitswertes des übertragenen Betriebes ergibt. Das gilt auch, wenn Sie nach dem Erbe des Hofes dem Grundbuchamt die Wirtschaftsfähigkeit als Hoferbe nachweisen müssen. Der Verkehrswert des Hofes ist nicht entscheidend (OLG Celle, Beschluss vom 28.6.2023, Az.: 7 W 24/23 (L)).

Kassenkontrolle: Es gibt eine neue Version der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K). Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle für den Ex-

port von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen für die Datenträgerüberlassung im Rahmen von Außenprüfungen sowie Kassennachschaufen. Sie finden die neue Version unter www.bzst.de

Pferdezucht: Verkaufen Sie Sport-, Renn- und Turnierpferde aus Ihrer Pferdezucht, dürfen Sie die Umsätze nicht pauschalieren sondern müssen sie mit 19 % versteuern. Denn die Tierzucht und -haltung der Pferde steht nicht in Zusammenhang mit der Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln. Bei den Pferden handele es sich nicht um „Vieh“ (BFH, Urteil vom 13.9.2023, Az.: XI R 37/22).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.